

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Schwarz Müller Intelligent Telematics („SWIT“)
[Stand 15.09.2022]

1. Vertragsgegenstand

- a) Schwarz Müller Intelligent Telematics (im Folgenden auch kurz „SWIT“) ist ein von Wilhelm Schwarz Müller GmbH, FN 364874f, (im Folgenden auch kurz „Schwarz Müller“) angebotenes Telematik-System, wobei Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich die softwarebezogenen Services sind.
- b) Vertragsgegenstand sind daher die nachfolgenden von Schwarz Müller erbrachten Leistungen:
 - (i) Bereitstellung von Telematik-Daten (in der jeweils verfügbaren Datentiefe, abhängig vom gewählten Service) im SWIT-Portal;
 - (ii) Datenverbindung zur Übertragung der Daten an das SWIT-Portal oder Bereitstellung der Daten aus Endgeräten auf einer Backend-Schnittstelle (API), sofern im gewählten Paket enthalten; die Bandbreite ist abhängig vom jeweils gewählten Telematik-Endgerät;
 - (iii) Zurverfügungstellung (samt Wartung und Aktualisierung) des SWIT-Portals;
 - (iv) Support bei Störungen der Datenübermittlung gegenüber dem Endkunden, Verfügbarkeiten laut **Anlage./1**.
- c) Die Verfügbarkeit von SWIT ist räumlich begrenzt auf die Staatsgebiete der EU27 sowie Großbritannien und der Schweiz. Die Verfügbarkeit von SWIT richtet sich außerdem nach dem Modell, dem Modelljahr und der Ausstattung des jeweiligen Produkts und des jeweiligen Moduls. SWIT ist ausschließlich für jene Anhänger-Produkte verfügbar, die mit einem EBS-Modulator ausgestattet sind; keine Verfügbarkeit besteht für Anhänger, die für den Transport von Gefahrgut zugelassen sind.
- d) Die Weiterentwicklung der Produkte von Schwarz Müller sowie sonstiger Dienstleistungen erfordern gelegentlich die Anpassung und Weiterentwicklung von SWIT bzw. sonstiger Telematik-Dienste an neue technische Möglichkeiten und/oder an ein geändertes Nutzerverhalten. In diesem Rahmen behält sich Schwarz Müller vor, die Telematik-Dienste anzupassen.

2. Vertragsstruktur

- a) Schwarz Müller richtet seine Telematik-Dienste ausschließlich an Unternehmer, die bei Abschluss des Vertrages die Telematik-Dienste in Ausübung ihrer gewerblichen oder sonstigen selbstständigen beruflichen Tätigkeit nutzen.
- b) Dieser Vertrag samt den dazugehörigen Anlagen beinhaltet sämtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand abschließend. Mündliche oder schriftliche Vereinbarungen außerhalb des Vertrages bestehen nicht. Der Vertrag ersetzt und hebt mit Vertragsbeginn alle etwaigen früheren mündlichen und/oder schriftlichen Vereinbarungen im Hinblick auf den Vertragsgegenstand auf.

- c) Sollten sich Bestimmungen dieses Vertrages und Bestimmungen der Anlagen widersprechen, gehen die Bestimmungen dieses Vertrages vor.
- d) Sonstige Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Endkunden finden keine Anwendung, auch wenn die diesbezüglichen Dokumente anderes enthalten sollten. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Bedingungen diesem Vertrag widersprechen oder nicht.
- e) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von dieser Bestimmung selbst.

3. Zustandekommen des Vertrages

- a) Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsgrundlage jeglicher Erbringung von Telematik-Diensten von Schwarzmüller an den Endkunden.
- b) Bei jedem Kaufvertrag zwischen Schwarzmüller oder eines mit Schwarzmüller verbundenen Unternehmens (Schwester-, Mutter- oder Tochtergesellschaft) und dem Endkunden, über ein Produkt, für welches SWIT gemäß Punkt 1.c) verfügbar ist (in Folge „das Produkt“), gelten die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als zwingend mitvereinbart.
- c) Ausschließlicher Vertragspartner des Endkunden in Bezug auf Telematik-Dienste ist die Wilhelm Schwarzmüller GmbH, FN 364874f, Hanzing 11, 4785 Freinberg, Österreich. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in der deutschen Sprachfassung authentisch und verbindlich.
- d) Die Erbringung der Telematik-Dienste durch das SWIT-System erfolgt zunächst unentgeltlich für die Dauer von 24 (vierundzwanzig) Monaten ab Übergabe des jeweiligen Produkts durch Schwarzmüller bzw. durch ein mit Schwarzmüller verbundenes Unternehmen an den Endkunden.
- e) Spätestens innerhalb der letzten 6 (sechs) Monate des unentgeltlichen Vertrages im Sinne des Pkt. 3 lit d der vorliegenden AGB hat der Endkunde die Möglichkeit, einen unmittelbar anschließenden entgeltlichen Vertrag zu den jeweils aktuellen Konditionen (vgl. Pkt. 6) zu vereinbaren. Die Vertragslaufzeit des entgeltlichen Vertrags beträgt dabei 12 (zwölf) Monate.
- f) Erfolgt innerhalb des 24-monatigen Zeitraums gemäß Pkt. 3 lit d der vorliegenden AGB kein Abschluss eines (zeitlich) darüberhinausgehenden, entgeltlichen Vertrages, endet der unentgeltliche Vertrag automatisch mit Ablauf des 24-monatigen Zeitraums gem. Pkt. 3 lit d der vorliegenden AGB.
- g) Die Erklärung, mit welcher der Abschluss eines entgeltlichen Vertrages im Sinne des Pkt. 3 lit e der vorliegenden AGB begehrt wird, hat schriftlich per E-Mail an telematics@schwarzmueller.com zu erfolgen, und muss 7 Kalendertage vor Ablauf der des 24-monatigen Zeitraums gemäß Punkt 3 lit d der vorliegenden AGB einlangen.

- h) Erfolgt keine fristgerechte Erklärung im Sinne des Pkt. 3 lit g der vorliegenden AGB, werden nach Ablauf des 24-monatigen Zeitraums gemäß Pkt. 3 lit d der vorliegenden AGB die Telematik-Dienste hinsichtlich jener Module eingeschränkt, die vom Endkunden in der Kündigung mitgeteilt werden. Sofern der Endkunde nicht ausdrücklich mitteilt, dass keinerlei Datenübermittlung an Schwarzmüller zu erfolgen hat, ist Schwarzmüller weiterhin zur Datenübertragung, -verarbeitung und -speicherung für Analysezwecke berechtigt. Sollte der Endkunde im Nachhinein eine Aktivierung eines Moduls wünschen, ist dies gegen Leistung des jeweils aktuellen Entgelts und nach Abschluss einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung möglich.
- i) Widerspricht der Endkunde ausdrücklich mittels E-Mail an telematics@schwarzmueller.com der weiteren Datenverarbeitung durch Schwarzmüller, ist eine finale und unwiederbringliche Deaktivierung der SIM-Karte erforderlich. Eine Reaktivierung des Moduls ist ausgeschlossen.
- j) Als Alternative zur finalen Deaktivierung des Moduls besteht die Möglichkeit der Einschaltung eines „Standby-Modus“; diesfalls erfolgt keine Datenübertragung, weiterhin aufrecht ist jedoch die SIM-Karte, weshalb ein monatlicher Deckungsbeitrag vom Endkunden zu bezahlen ist.
- k) Klarstellend wird festgehalten, dass bei nicht frist- oder formgerechter Vertragsverlängerung sämtliche Rechte und Pflichten, welche sich aus diesem Vertrag ergeben, mit Ausnahme des Rechtes von Schwarzmüller zur Datenübertragung, -verarbeitung und -speicherung für Analysezwecke nach Pkt. 3 lit g der vorliegenden AGB, vollständig erlöschen.

4. Vertragsbeginn und -dauer

- a) Der unentgeltliche Vertrag beginnt mit Übergabe des Produkts durch Schwarzmüller oder ein mit Schwarzmüller verbundenes Unternehmen an den Endkunden und hat eine Vertragsdauer von 24 Monaten.
- b) Sofern durch den Endkunden der Abschluss eines entgeltlichen Vertrages im Sinne des Pkt. 3 lit e der vorliegenden AGB erfolgt, beginnt die Laufzeit dieses Vertrages mit dem Ablauf jenes Tages, an welchem die 24-monatige Frist nach Pkt. 3 lit d der vorliegenden AGB ausläuft.
- c) Ein entgeltlicher Vertrag im Sinne des Pkt. 3 lit e der vorliegenden AGB kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden, Wird der Vertrag nicht fristwährend gekündigt verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um weitere 12 (zwölf) Monate. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- d) Schwarzmüller ist insbesondere bei Vorliegen der nachstehenden Gründe zur außerordentlichen Kündigung berechtigt:
 - (i) Vorliegen einer schweren Pflichtverletzung des Endkunden (z.B. Pkt. 7 lit e; Pkt. 14 i);
 - (ii) Wesentliche Vermögensverschlechterung des Endkunden;
 - (iii) Vorliegen eines nicht von Schwarzmüller zu vertretenden Netzausfalls;

- (iv) Notwendig werdende technische Änderungen der Mobilfunknetze oder anderer technischer Systeme;
- (v) Zwingende öffentlich-rechtliche Auflagen;
- (vi) Wegfall der Rechtsgrundlage für die Benützung des Telematik-Systems durch Schwarzmüller.

Bei einer außerordentlichen Kündigung durch Schwarzmüller aus einem der obenstehenden Gründe oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes stehen dem Endkunden keine Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche gegen Schwarzmüller zu.

Bei einer aus Verschulden des Endkunden erfolgten außerordentlichen Kündigung, was bei einer außerordentlichen Kündigung gem lit (i) und (ii) jedenfalls vermutet wird (Beweislastumkehr), steht Schwarzmüller als Ersatz des Schadens zumindest das Entgelt bis Wirksamkeit der nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit zu (Kündigungsschädigung). Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

- e) Die Kündigung hat jeweils einschreibebrieflich und vorab per E-Mail zu erfolgen.

5. Leistungserbringung

- a) Eine Leistungserbringung ist ab Aktivierung des Benutzerkontos des jeweiligen Endkunden im SWIT-Portal möglich. Erst nach Aktivierung des Benutzerkontos ist die Leistungserfüllung durch Schwarzmüller möglich und geschuldet. Die Vertragslaufzeiten nach Pkt. 4 lit a bzw. Pkt. 4 lit b der vorliegenden AGB bleiben davon jedoch unberührt.
- b) Eine Aktivierung des Benutzerkontos ist innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Übergabe möglich.
- c) Voraussetzung für die Leistungserbringung ist jedenfalls, dass im jeweiligen Produkt ein funktionsfähiges Modul verfügbar ist, sowie das Vorhandensein einer Mobilfunkverbindung, einer ausreichenden Internetverbindung, sowie sonstiger Hardware-bezogener Voraussetzungen. Wie bereits in Punkt 1. Vertragsgegenstand beschrieben, sind die von Schwarzmüller angebotenen Dienstleistungen nur in den Mitgliedsstaaten der EU27 sowie in Großbritannien und der Schweiz verfügbar.

6. Preise und Preisänderungen

- a) Die Preise sind der Auftragsbestätigung zu entnehmen, allfällige Preisanpassungen werden im Voraus bekanntgegeben. Hierzu werden die Preise für einen entgeltlichen Vertrag gemäß Punkt 3 lit e der vorliegenden AGB entweder über einen Link oder als Anhang zur Auftragsbestätigung mitgeteilt. Schwarzmüller behält sich zwischenzeitige Preisanpassungen ausdrücklich vor. Die aktuellen Preise werden von Schwarzmüller auf Anfrage jederzeit mitgeteilt. Für den Abschluss eines entgeltlichen Vertrages gemäß Punkt 3 lit e der vorliegenden AGB gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Preise.

- b) Soweit nicht gesondert ausgewiesen oder gesondert vereinbart, verstehen sich die angegebenen oder vereinbarten Preise jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich sonstiger Nebenleistungen und etwaig anfallender Gebühren.
- c) Für etwaige Verlängerungen eines entgeltlichen Vertrages nach Pkt. 4 lit c der vorliegenden AGB behält sich Schwarzmüller eine Anpassung der Preise für die jeweilige Laufzeitverlängerung vor. Der Endkunde ist dazu berechtigt, sich durch Kontaktaufnahme mit Schwarzmüller über bevorstehende Preisanpassungen zu informieren.

7. Zahlung, Zahlungsverzug und Aufrechnung

- a) Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind monatlich im Voraus zu bezahlen, wobei ein Zahlungsziel von 14 Tagen besteht.
- b) Sofern der Endkunde den gestellten Rechnungen nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung widerspricht, gilt die Rechnung als genehmigt.
- c) Der Endkunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Zahlungsverpflichtungen aufgrund dieses Vertrages im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens durch Schwarzmüller eingezogen werden.
- d) Der Endkunde kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn die gestellte Rechnung nicht innerhalb von 5 Tagen über das vereinbarte Zahlungsziel hinaus bezahlt wird. Kommt der Endkunde in Verzug, ist Schwarzmüller berechtigt, Zinsen in Höhe von 9,2%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens durch Schwarzmüller bleibt hiervon unberührt.
- e) Ist der Endkunde für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Zahlung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug oder ist er in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug, der die Vergütung für zwei Monate erreicht, so kann Schwarzmüller nach Mahnung und 10-tägiger Nachfristsetzung das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen.
- f) Der Endkunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig gerichtlich festgestellten Forderungen aufrechnen.

8. Mitwirkungspflichten des Endkunden

- a) Der Endkunde verpflichtet sich gegenüber Schwarzmüller zur ausschließlich vertrags- und gesetzeskonformen Benützung der zur Verfügung gestellten Produkte, Module und Telematik-Dienste. Der Endkunde hat geeignete und zumutbare Maßnahmen zu treffen, dass Dritte die Lieferungen und Leistungen von Schwarzmüller nicht vertrags- oder gesetzwidrig nutzen.
- b) Sofern der Endkunde ein Benutzerkonto eingerichtet hat, ist er verpflichtet, seine im SWIT-Portal hinterlegten Daten aktuell zu halten. Der Endkunde wird Schwarzmüller

jede Änderung der vertragsrelevanten Daten, insbesondere von Namen, Rechtsform, Sitz, Bankverbindung, Email-Adresse, Ansprechpartner und finanzielle Verhältnisse, unverzüglich mitteilen.

- c) Der Endkunde ist verpflichtet, sämtliche Zugangsdaten und Passwörter des SWIT-Portals sorgfältig zu verwahren, diese Daten Dritten gegenüber geheim zu halten und eine missbräuchliche Nutzung durch Dritte zu verhindern. Für etwaige aus einer missbräuchlichen Nutzung entstehende Schäden haftet alleine der Endkunde.
- d) Schäden und Mängel am Produkt oder am Modul hat der Endkunde, sofern diese Auswirkungen auf die Telematik-Dienste haben könnten, unverzüglich gegenüber Schwarzmüller zu melden, ebenso das Abhandenkommen des Produkts oder des Moduls selbst. Bei einer Verletzung dieser Meldepflicht sind Schwarzmüller und die mit Schwarzmüller verbundenen Unternehmen für die daraus entstandenen Schäden nicht haftbar.
- e) Ein Ausbau des Moduls aus dem Produkt oder der im Modul installierten SIM-Karte ist nicht zulässig, sofern Schwarzmüller diesem Ausbau nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- f) Für die Speicherung von Daten außerhalb des SWIT-Portals ist der Endkunde selbst verantwortlich.
- g) Der Endkunde hat für den einwandfreien technischen Zustand, die Funktionsfähigkeit und Kompatibilität der eingesetzten technischen Geräte mit den Leistungen von Schwarzmüller sowie für eine etwaig erforderliche Stromversorgung und den entsprechenden Anschluss selbst zu sorgen.
- h) Der Endkunde wird sowohl das Produkt als auch das Modul selbst instandhalten, überprüfen und gegebenenfalls instandsetzen.
- i) Der Endkunde wird Schwarzmüller und den von Schwarzmüller beigezogenen Dritten bei Vertragsdurchführung, Vertragsabwicklung und im Falle der Notwendigkeit einer Verbesserung soweit erforderlich unterstützen.
- j) Der Endkunde haftet gegenüber Schwarzmüller für jeden Schaden, der durch Zuwiderhandeln gegen die obenstehenden oder gegen sonstige vertragliche oder gesetzliche Pflichten entsteht. Soweit Schwarzmüller im Zusammenhang mit einem Verstoß des Endkunden oder durch einen dem Endkunden zurechenbaren Dritten in Anspruch genommen wird, stellt der Endkunde Schwarzmüller von sämtlichen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen, Kosten, Schäden und Verlusten (einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverfolgung und -verteidigung) frei.

9. Duldung von Störungen bei erforderlichen Eingriffen

- a) Für die Dauer eines vom Endkunden beauftragten oder sonst erforderlichen Eingriffs beim Endkunden, zum Beispiel bei Wartungsarbeiten oder bei der Behebung von technischen Störungen, hat der Endkunde unter Umständen keinen Zugriff auf das

SWIT-Portal. Daraus resultierende Störungen hat der Endkunde zu dulden, insbesondere auch entsprechende Störungen am SWIT-Portal.

- b) Schwarzmüller ist bemüht, diese Eingriffe möglichst so zu gestalten und festzulegen, dass der Betriebsablauf des Endkunden möglichst wenig gestört wird. Schwarzmüller hat etwaig erforderliche Besuche oder Eingriffe gegenüber dem Endkunden so bald wie möglich vorher anzukündigen.
- c) Bei Störungen des Back-end-Systems oder des SWIT-Portals, die nicht aus höherer Gewalt resultieren (vgl. Pkt. 13 der vorliegenden AGB) von kürzer als zwei Kalendertagen am Stück, bleibt der Endkunde zur Zahlung verpflichtet. Bei länger andauernden Störungen steht dem Endkunden das Recht zur anteiligen Preisminderung zu. Sollte die Störung länger als fünf Kalendertage andauern, kommt dem Endkunden ein Sonderkündigungsrecht in Bezug auf den jeweils betroffenen Einzelauftrag bzw. die jeweils betroffenen Einzelaufträge zu. Das Service-Level-Agreement (**Anlage./1**) bleibt davon unberührt.

10. Einräumung von Nutzungsrechten und Beschaffenheit

- a) Der Endkunde erhält das einfache (das heißt nicht ausschließliche), nicht übertragbare, nicht sublizensierbare Recht, die von Schwarzmüller zur Verfügung gestellten Telematik-Dienste über das SWIT-Portal zu nutzen. Das Nutzungsrecht des Endkunden gilt ausschließlich auf die vereinbarte Vertragslaufzeit und ist räumlich begrenzt auf die Verwendung innerhalb der Mitgliedstaaten der EU27 sowie von Großbritannien und der Schweiz.
- b) Die für die Nutzung der Telematik-Dienste von Schwarzmüller bereitgestellten Softwareanwendungen dürfen vom Endkunden oder von sonstigen Dritten nicht verändert, bearbeitet, dekompiert, gespeichert oder vervielfältigt werden. Dem Endkunden ist es ausdrücklich nicht gestattet, Softwareanwendungen zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen oder sonst (auch nicht unentgeltlich) Dritten zur Verfügung zu stellen oder die sonstige Nutzung durch Dritte zu dulden.
- c) Beim Einsatz von SWIT außerhalb der EU27, Großbritannien und der Schweiz ist der Endkunde dazu verpflichtet, selbst zu überprüfen, ob etwaige Schutzrechtsverletzungen oder sonstige Rechtsverletzungen am Einsatz- oder Verwendungsort durch die Lieferung oder Anwendung des Vertragsgegenstandes bestehen. Weder Schwarzmüller noch die mit Schwarzmüller verbundenen Unternehmen haften gegenüber dem Endkunden oder sonstigen Dritten für den Einsatz von SWIT außerhalb der EU27 sowie Großbritannien und der Schweiz, aus welchem Rechtsgrund auch immer. Sollte Schwarzmüller aufgrund der Verletzung der den Endkunden treffenden Pflichten in Anspruch genommen werden, wird der Endkunde Schwarzmüller schad- und klaglos halten.
- d) Bei Vorliegen eines entgeltlichen Vertrages gemäß Pkt. 3 lit e der vorliegenden AGB hat der Endkunde - unabhängig von der zugrundeliegenden Vertragsart - gegenüber Schwarzmüller offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 6 Werktagen nach Erhalt der Ware, bei verborgenen oder erst durch Funktionsprüfung erkennbaren

Mängeln spätestens drei Werktage nach Entdecken in Textform anzuzeigen. Rügen haben unter spezifizierter Angabe des Mangels zu erfolgen. Die Vorschrift des § 377 UGB bzw. Art. 38f UN-Kaufrecht gilt - bei Vorliegen eines entgeltlichen Vertrages - sinngemäß.

11. Haftungsregelung

- a) Der Endkunde haftet gegenüber Schwarzmüller und den mit Schwarzmüller verbundenen Unternehmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der durch Zuwiderhandlung des Endkunden oder eines dem Endkunden zurechenbaren Dritten entsteht.
- b) Soweit Schwarzmüller oder ein mit Schwarzmüller verbundenes Unternehmen vom Dritten in Anspruch genommen wird, wird der Endkunde Schwarzmüller bzw. das mit Schwarzmüller verbundene Unternehmen von sämtlichen Ansprüchen, Kosten, Schäden und Verlusten (einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverfolgung und -verteidigung) auf erstes Anfordern freistellen.
- c) Schwarzmüller haftet nicht für Leistungen von Drittanbietern, wie etwa Mobilfunknetzbetreiber, GPS-Systembetreiber, Internetprovider, etc.

Schwarzmüller übernimmt keine Haftung für sonstige Dritte, insbesondere nicht für den Zustand des Back-End-Systems oder den Rechenzentrumsbetrieb durch von Schwarzmüller eingesetzte Dritte.

- d) Schwarzmüller übernimmt keinerlei Haftung für die Einsetzbarkeit und Haltbarkeit des Akkus des Moduls, insbesondere (aber nicht abschließend) aufgrund der vorherrschenden Außentemperaturen oder aufgrund vermehrter Datenübertragung.
- e) Schwarzmüller haftet nicht für die im Rahmen der zur Verfügung gestellten Telematik-Dienste angezeigten Daten, insbesondere nicht für Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der Daten, für Verkehrsdaten, oder für sicherheitsrelevante Dienste.
- f) Schwarzmüller haftet nicht für vom Endkunden eingesetzte Endgeräte. Vielmehr ist der Endkunde für die Verwendung der Endgeräte selbst verantwortlich.
- g) Die Haftung von Schwarzmüller ist ausgeschlossen, sofern der Schaden auf eine unsachgemäße Nutzung durch den Endkunden zurückzuführen ist.
- h) Schwarzmüller trifft keine Haftung für unmittelbare Schäden, mittelbare Schäden und für Folgeschäden, sofern die Schädigung nicht von Schwarzmüller vorsätzlich oder krass grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt ebenso bei Schädigungen durch Erfüllungsgehilfen gem. § 1313a ABGB.

Bei Vorliegen eines unentgeltlichen Vertrages (iSd Pkt. 3 lit d der vorliegenden AGB) ist die Beweislastumkehr nach § 1298 nicht anwendbar.

- i) Die Beweislast für das Vorliegen eines relevanten Verschuldens auf Seiten von Schwarzmüller trifft den Endkunden.

- j) Die oben dargestellte Haftungseinschränkung gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- k) Schadenersatzansprüche des Endkunden gegen Schwarzmüller verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis des Schadens; es besteht eine absolute Verjährungsfrist von zwei Jahren ab Eintritt des Schadens, unabhängig von Kenntnis.

12 Service-Level-Agreement (SLA)

- a) Das Service-Level-Agreement, **Anlage./1**, ist integrierender Bestandteil des Vertrages.
- b) Der First-Level-Support, wie in der **Anlage./1** beschreiben, wird unmittelbar von Schwarzmüller gegenüber dem Endkunden erbracht.
- c) Sollte darüber hinaus ein Support notwendig sein, wird sich Schwarzmüller um die Problembeseitigung durch die Beiziehung Dritter bemühen. Für die von dem jeweiligen Dritten erbrachten Leistungen ist Schwarzmüller nicht haftbar.
- d) Den Endkunden trifft eine Mitwirkungspflicht zur Problembeseitigung sowohl gegenüber Schwarzmüller als auch gegenüber von Schwarzmüller namhaft gemachten Dritten.

13. Höhere Gewalt, sonstige Störungen

- a) So lange und so weit höhere Gewalt (zB rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen, unverschuldeter Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, unverschuldete Maßnahmen von Behörden, entsprechende Leistungshindernisse von Vorlieferanten von Schwarzmüller, die Schwarzmüller und die Vorlieferanten nicht zu vertreten haben) die zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen von Schwarzmüller verhindern, ruhen die gegenseitigen vertraglichen Leistungspflichten.
- b) Ist die Behinderung aufgrund höherer Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Parteien je zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung bezüglich der von der Behinderung betroffenen Leistungen berechtigt. Als vorübergehende Dauer gilt dabei ein Zeitraum von bis zu einem Monat.
- c) Beginn und Ende höherer Gewalt wird die von der höheren Gewalt unmittelbar betroffenen Partei der anderen Partei unverzüglich mitteilen.
- d) Keine höhere Gewalt liegt jedoch vor, soweit Störungen die Lieferungen und Leistungen von Schwarzmüller dem Grunde nach nicht verhindern, sondern im Ergebnis lediglich deren Brauchbarkeit oder Qualität einschränken.
- e) Solche Störungen liegen zB vor, wenn Empfangs- und Sendebereiche räumlich auf den vom jeweiligen Netzbetreiber betriebenen Funkstationen beschränkt sind, oder wenn funktechnische, atmosphärische, wetterbedingte oder geografische Umstände oder topografische Gegebenheiten oder natürliche oder bauliche Hindernisse (Brücken, Tunnel, Gebäude, usw.) die Empfangs- und Sendebereiche beeinträchtigen oder Funkstörungen und/oder -ausfälle auslösen. Auch die Nutzung des Internets kann durch

zusätzliche Beeinträchtigungen (zB Netzüberlastung) eingeschränkt sein, was gleichfalls keine höhere Gewalt darstellt.

- f) Solche Störungen, sofern nicht durch Schwarzmüller grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, begründen keinen Anspruch des Endkunden auf Schadenersatz, Gewährleistung, Minderung, Rücktritt oder außerordentliche Kündigung (Pkt. 9 lit c der vorliegenden AGB). Der Endkunde bleibt in diesen Fällen auch zur Bezahlung der vereinbarten Vergütung in vollem Umfang verpflichtet.

14. Datenschutz und -nutzung

- a) Der Endkunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Schwarzmüller dazu berechtigt ist, personenbezogene Daten, die erforderlich sind, um das Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern, sowie personenbezogene Daten zur Bereitstellung von Lieferungen und Leistungen von Schwarzmüller zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
- b) Dem Endkunden ist bewusst und er stimmt ausdrücklich zu, dass Schwarzmüller die im Zuge von SWIT erhobenen Daten durch Drittunternehmer verarbeiten lässt; hierzu hat Schwarzmüller eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) geschlossen.
- c) Die Verarbeitung durch Drittunternehmer erfolgt im Rahmen des Art 28 DSGVO und der jeweiligen nationalen Datenschutzgesetze.
- d) Dem Endkunden ist bewusst und er erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass zur Durchführung der vom Endkunden gewünschten Lieferungen und Leistungen eine Speicherung und Verarbeitung aller Aufenthaltsorte eines Fahrzeugs sowie von Kommunikationsdaten erforderlich ist.
- e) Dem Endkunden ist bewusst und er stimmt auch ausdrücklich zu, dass Schwarzmüller und die mit Schwarzmüller verbundenen Unternehmen die im Zuge von SWIT erhobenen technischen Daten, die nicht als personenbezogene Daten gelten, für eigene Geschäftszwecke nutzen, insbesondere für die Analyse von Produkten und Geositionen, zur Qualitätskontrolle, zur Verbesserung und Weiterentwicklung von Telematik-Diensten, zur Entwicklung neuer Dienste, etc. Diesbezüglich räumt der Endkunde Schwarzmüller sowie den mit Schwarzmüller verbundenen Unternehmen sowie sonstigen von Schwarzmüller allenfalls beauftragten Dienstleistern ein entsprechendes Nutzungsrecht ein.
- f) Verantwortlicher im Verhältnis zu Mitarbeitern des Endkunden und sonstigen berechtigten Dritten ist der jeweilige Endkunde. Es bestehen keine direkten Ansprüche von Mitarbeitern oder sonstigen Dritten gegenüber Schwarzmüller, soweit dies nicht anders gesetzlich zwingend geregelt ist.
- g) Die Parteien vereinbaren eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (in Folge AVV), die als **Anlage/2** integrierender Bestandteil des Vertrages ist.

- h) Der Endkunde stimmt ausdrücklich der Kontaktaufnahme zum Angebot von Serviceleistungen und für Marketingzwecke zu.
- i) Der Endkunde ist verpflichtet, jene personenbezogenen Daten, die Schwarzmüller gemäß AVV (**Anlage./2**) nicht im Auftrag verarbeitet, so anonymisiert zur Verfügung zu stellen (SWIT-Portal), dass Schwarzmüller keinerlei Rückschlüsse auf natürliche Personen durch die übermittelten Daten möglich sind. Schwarzmüller verarbeitet ausschließlich Kontakt- und Logindaten als personenbezogene Daten und ist ausdrücklich berechtigt die technischen Daten, auch kommerziell, für eigene Zwecke zu nutzen (vgl. lit e))

Sollte der Endkunde gegen diese Pflicht verstoßen, so ist Schwarzmüller berechtigt, jene personenbezogenen Daten, die Schwarzmüller nicht im Auftrag verarbeitet und die entgegen der Verpflichtung des Endkunden nicht anonymisiert zur Verfügung gestellt wurden, unverzüglich zu löschen.

15. Zurverfügungstellung von Daten

- a) Die Datenbereitstellung ist abhängig vom jeweils gewählten Dienst.
- b) Eine weitergehende Datensicherung hat der Endkunde selbst und auf eigene Kosten vorzunehmen. Für den Betrieb und die Verfügbarkeit von Datenverbindungen zur Schnittstelle und die korrekte Entgegennahme der Daten von der Schnittstelle ist allein der Endkunde verantwortlich.
- c) Auch bei Vorliegen eines unentgeltlichen Vertrages im Sinne des Punktes 3 lit d der vorliegenden AGB erfolgt die Datenübertragung von der Produkthardware an den Server bei externer Stromversorgung mit der Standard-Frequenz alle 15 Minuten, bzw. eventgetriggert. Bei Abschluss eines entgeltlichen Vertrages im Sinne des Punktes 3 lit e der vorliegenden AGB kann - sofern vom Endkunden ausdrücklich im Rahmen der Bestellung angegeben, - eine Erhöhung dieser Frequenz auf 5 Minuten oder auf 1 Minute unter Zugrundelegung der damit verbundenen Mehrkosten erfolgen.
- d) Schwarzmüller sowie die mit Schwarzmüller verbundenen Unternehmen bzw. sonstige von Schwarzmüller beauftragte Dritte sind berechtigt, die Daten in anonymisierter Form ohne Kundenbezug zu Analysezwecken für einen Zeitraum von max. 10 Jahren zu speichern und auszuwerten.
- e) Eine Weitergabe der Daten in der unter Pkt. 15 lit d der vorliegenden AGB vereinbarten Form, ist durch Schwarzmüller an sorgfältig ausgewählte Diensteanbieter zulässig.

16. Rechte am geistigen Eigentum

- a) Sämtliche Urheber-, Geschmacksmuster-, Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster- und sonstige Schutzrechte an den von Schwarzmüller entwickelten Konzepten, Texten, Entwürfen und vergleichbaren Dokumenten verbleiben ausschließlich bei Schwarzmüller. Dasselbe gilt umgekehrt für entsprechende Rechte des Endkunden.

- b) Der Endkunde verpflichtet sich, aus den ihm von Schwarzmüller gegebenen Unterlagen, Kenntnissen und Informationen keinerlei Rechte in Bezug auf Schutzrechtsanmeldungen, Vorbenutzung oder Lizenzierung geltend zu machen, noch solche Kenntnisse und Informationen an Dritte weiterzuleiten. Dasselbe gilt umgekehrt bezüglich der vom Endkunden an Schwarzmüller gegebenen Unterlagen, Kenntnisse und Informationen.

17. Gegenstände des Endkunden

- â) Die Schwarzmüller vom Endkunden zur Vertragserfüllung zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie Material hat Schwarzmüller pfleglich zu behandeln.
- b) Schwarzmüller hat die Gegenstände des Endkunden zurückzugeben, sobald Schwarzmüller diese nicht mehr zur Vertragserfüllung benötigt. Sofern zwischen den Vertragsparteien ein entgeltliches Vertragsverhältnis besteht, steht Schwarzmüller solange ein Zurückbehaltungsrecht hieran zu, solange der Endkunde die geschuldete Vergütung nicht bezahlt hat. Der Endkunde hat ihm zurückgegebene Gegenstände unverzüglich zu prüfen und etwaige Beanstandungen gegenüber Schwarzmüller unverzüglich zu rügen. Es gilt insoweit die Vorschrift des § 377 UGB entsprechend.

18. Einstellung der Vertragsdurchführung bei Pflichtverletzung des Endkunden

- a) Schwarzmüller ist berechtigt, die Lieferungen und Leistungen von Schwarzmüller vorübergehend einzustellen, wenn der Endkunde gegen eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht verstößt, insbesondere bei vertrags- oder gesetzeswidriger Nutzung des Endkunden.
- b) Sofern zwischen Schwarzmüller und dem Endkunden ein entgeltliches Vertragsverhältnis im Sinne des Pkt. 3 lit e der vorliegenden AGB besteht, bleibt der Endkunde für die Dauer der Einstellung zur Zahlung verpflichtet, es sei denn, der Endkunde hat die Einstellung der Lieferung und Leistung von Schwarzmüller nicht zu vertreten.

19. Einbau

- a) Für den Fall, dass der Endkunde Lieferungen oder Leistungen von Schwarzmüller einzubauen hat, um diese zu verwenden, ist der Endkunde verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten einzubauen.
- b) Der Endkunde hat vor dem Einbau der Lieferungen oder Leistungen von Schwarzmüller die ihm von Schwarzmüller zuvor rechtzeitig mitgeteilten technischen Voraussetzungen zu schaffen, die für den Einbau sowie die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft erforderlich sind.

20. Übertragung von Rechten und Ansprüchen, Einsatz von Subunternehmern

- a) Schwarzmüller ist dazu berechtigt, Rechte und Ansprüche auf Dritte zu übertragen.

21. Änderungen des Vertragsgegenstandes, fristloses Kündigungsrecht des Endkunden

- a) Werden aufgrund von Änderungen der Leistungsumgebung, insbesondere des Internets, der Mobil- oder Festnetze, Änderungen des Vertragsgegenstandes notwendig, wird Schwarzmüller dem Endkunden Art und Zeitpunkt der Änderungen des Vertragsgegenstandes rechtzeitig mitteilen. Die Änderungen sind mit Zugang der Mitteilung zum Zeitpunkt der erforderlichen Änderung bindend.
- b) Wenn die Änderungen für den Endkunden nicht zumutbar sind, kann der Endkunde innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung den Vertrag mit Wirkung des Zeitpunktes der erforderlichen Änderung unter Angabe des Grundes außerordentlich fristlos kündigen, es sei denn, der Endkunde hat die Änderungen zu vertreten.

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der Firmensitz von Schwarzmüller. Sofern die nach dem Vertrag geschuldeten Lieferungen und Leistungen von Schwarzmüller an Betriebsmitteln oder der Betriebsstätte des Endkunden vorzunehmen sind, ist Erfüllungsort der Ort, an dem sich das Betriebsmittel oder die Betriebsstätte vereinbarungsgemäß befindet.
- b) Gerichtsstand ist das am Sitz von Schwarzmüller jeweils sachlich zuständige Gericht.
- c) Für die Geschäftsbeziehung zwischen Schwarzmüller und dem Endkunden gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

23. Schlussbestimmungen

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch bei Regelungslücken.
- b) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben vorbehalten, sofern sie zum Vorteil des Endkunden wirken oder dem Endkunden zumutbar sind. Schwarzmüller behält sich insbesondere vor, jederzeit die Telematik-Dienste funktional zu erweitern und neue Funktionen zu ergänzen sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. Sonstige Änderungen und Ergänzungen zu Lasten des Endkunden werden dem Endkunden in Textform (zB E-Mail) rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor deren Inkrafttreten bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Endkunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang dieser Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch erhebt. Für den Fall des Widerspruchs bleibt es bei den Bestimmungen der bestehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Schwarzmüller hat in diesem Fall das

Recht, die Vertragsbeziehung mit dem Endkunden mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

- c) Für die Einhaltung des (Re-) Exportkontrollrechts ist der Endkunde selbst verantwortlich. Schwarzmüller oder die mit Schwarzmüller verbundenen Unternehmen trifft diesbezüglich keine Haftung.

Anlage./1 Service-Level-Agreement
Anlage./2 Auftragsverarbeitungsvereinbarung